



HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2010

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung

A. Problem

Beginnend in den 1990er-Jahren erlebten die Kommunal- und Landkreisordnungen der gesamten Bundesrepublik eine "Demokratisierungswelle", die sich in Hessen u.a. in der Einführung von Bürgerentscheiden auf Gemeindeebene, von Direktwahlen der Bürgermeister und Landräte, der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre sowie in der Einführung des personalisierten Verhältniswahlrechtes durch Kumulieren und Panaschieren niederschlug. Die "Demokratisierungswelle" hatte ihren Ursprung in dem Gefühl allgemeiner "Politikverdrossenheit", welches sich in sinkender Wahlbeteiligung bei Fehlen von unmittelbaren Einflussmöglichkeiten des Bürgers auf die Politik ausdrückte.

Während dieser Trend in anderen Bundesländern weitergehende demokratische Veränderungen im Sinne von "mehr Demokratie und Transparenz" mit sich brachte und teilweise bis heute noch mit sich bringt, wurden viele neue Regelungen in Hessen gar nicht oder nur eingeschränkt eingeführt bzw. nach kurzer Zeit wieder zurückgenommen.

So gibt es bis heute in Hessen die in anderen Bundesländern inzwischen gebräuchlichen Beteiligungsformen, wie z.B. ein kommunales Petitionsrecht, Einwohner- bzw. Bürgeranträge oder auch eine Einwohner- bzw. Bürgerbefragung gar nicht, das kommunale Wahlrecht ab 16 gibt es seit 1999 nicht mehr und Regelungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf vergleichsweise niedrigem Niveau. In allen Landkreisen bleibt ein großer Teil der Kreisangehörigen, nämlich diejenigen mit Migrationshintergrund aus nicht EU-Staaten, von Wahlen und Mitbestimmung ausgeschlossen, selbst wenn sie bereits jahrzehntelang dort leben, weil trotz anderslautender Erklärungen auf europäischer Ebene bis heute eine Integration über das kommunale Wahlrecht und Beteiligungsrechte nicht stattfindet.

Ähnliches gilt für weitgehend fehlende Transparenzregelungen in der Landkreisordnung, die verstärkt durch Fehlen eines Hessischen Informationsfreiheitsgesetzes eine Teilhabe zusätzlich erschweren: Von wem und warum in dem Landkreis bestimmte Entscheidungen getroffen werden, ist nicht transparent. Zunehmende Verflechtungen zwischen Kommunal-, Regierungspräsidialer- und Landesebene sowie die Verbreitung privater Rechtsformen bereiten Abgrenzungs- und Transparenzprobleme.

Auch die Mitwirkungsmöglichkeiten und Informationsrechte der gewählten Vertreterinnen des Kreistages sind gegenüber dem Kreisausschuss und Landrätin eingeschränkt. Diese betreffen besonders stark freie Vertreterinnen und Gruppen ohne Fraktionsstatus zumal die "1-Personen-Fraktion" ohne Kompensation durch Informations-, Rede-, und Mitwirkungsrechte abgeschafft wurde.

Notwendige Einrichtungen und Regelungen zur Abmilderung des Klimawandels haben bislang in die Hessische Landkreisordnung keinen Eingang gefunden, obwohl die kommunale Ebene einen Großteil öffentlicher Investitionen tätigt und für die Herausbildung einer energie- und umweltschonenden Lebens- und Wirtschaftsweise von zentraler Bedeutung ist.

B. Lösung

Die Grundgedanken des Gesetzentwurfs basieren auf folgenden Themenfeldern:

- **Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung:**

Die Novelle der Kommunalverfassung hat die kommunale Selbstverwaltung zu achten, weshalb den Landkreisen detaillierte Regelungen selbst überlassen bleiben müssen. Dennoch sollen für einzelne Bestimmungen dort Rahmen- oder Mindestregelungen gefunden werden, wo die bisherige Nichtregelung im Landesgesetz zu überwiegenden Nachteilen für freie Stadtverordnete und Gruppen ohne Fraktionsstatus oder die Bevölkerung geführt haben. Ebenso sollen die Rechte der Beiräte (Ortsbeiräte, Ausländerbeiräte, Kinder- und Jugendbeiräte) sowie der Frauenbeauftragten gestärkt werden.

- **Mehr Demokratie und Transparenz:**

Die Hürden für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sollen überwiegend nach Bayerischem Vorbild abgesenkt werden. Darüber hinaus soll das kommunale Petitionsrecht und der Gemeindeantrag neu eingeführt werden. Die Beteiligungs- und Informationsrechte sowohl aller Gemeindeangehörigen, als auch die der einzelnen Stadtverordneten sollen wesentlich gestärkt werden. Hierzu bedarf es neuer Mitwirkungsmöglichkeiten, einer Verringerung bestehender Hürden bei Wahlrecht und Bürgerbeteiligung, allgemeiner Öffentlichkeit der Sitzungen und Veröffentlichungspflichten bei Beschlussfassungen. Die Veröffentlichungspflichten sollen auch auf kommunale Beteiligungen ausgeweitet und die Rechenschaftslegung gegenüber dem Kommunalparlament erfolgen.

- **Erweitertes Wahlrecht:**

Das aktive kommunale Wahlrecht soll wie in vielen anderen Bundesländern bereits ab 16 Jahren gelten. Sie gilt bereits in fünf anderen Bundesländern. Darüber hinaus soll wie in vielen anderen europäischen Staaten das aktive wie passive Wahlrecht auf alle Gemeindeangehörigen ausgedehnt werden. Damit sollen alle mindestens drei Monate in der Gemeinde lebenden Menschen, also auch alle nicht EU-Bürger/innen, wahlberechtigt werden. Darüber hinaus sollen Scheinkandidaturen von amtierenden Bürgermeister/innen und Landräten/innen untersagt werden.

- **Haushalt und wirtschaftliche Betätigung. Privatisierung stoppen, Daseinsvorsorge ausbauen:**

Die im Gesetzentwurf gefassten Änderungen zur Hessischen Gemeindeordnung finden über § 52 HKO Anwendung für die Landkreise.

- **Erweiterung der Kompetenzen bei Umwelt- und Klimaschutz:**

Zur Erreichung regionaler Klimaschutzziele und der Vermeidung von Umweltbelastungen sollen die neuen Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang dienen. Darüber hinaus sollen die größeren Kommunen verpflichtet werden, Klimaschutz und Energiebeauftragte zu bestellen und lokale Klimaschutz und Energieziele zu entwickeln.

Darüber hinaus wird das Gesetz exemplarisch auf eine weibliche Schreibweise umgestellt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung des jetzigen Zustandes.

E. Finanzielle Auswirkungen

Zur Einsetzung von Klimabeauftragten sowie die Verringerung der Fraktionsstärke führen zu geringfügigen Kostensteigerungen. Deren Höhe ist von den jeweils unterschiedlichen kommunalen Regelungen abhängig und kann deshalb nicht beziffert werden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Die Regelungen über die Gleichstellungsbeauftragte werden den neuen Anforderungen angepasst, sodass sich hier eine Verbesserung der Teilhaberechte ergibt.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung**

Vom

**Artikel 1
Änderung der Hessischen Landkreisordnung**

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

"§ 3
Neue Pflichten

Neue Pflichten können den Landkreisen nur durch Gesetz auferlegt werden; dieses hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Dabei ist ein angemessener Kostenausgleich im Sinne einer strikten Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Kostenlast vorzunehmen. Eingriffe in die Rechte der Landkreise sind nur durch Gesetz zulässig. Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung der Ministerin des Innern; dies gilt nicht für Verordnungen der Landesregierung. Dabei ist das Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden herzustellen."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Den Landkreisen können durch Gesetz Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und den Umfang des Weisungsrechts und hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Dabei ist ein angemessener Kostenausgleich im Sinne einer strikten Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Kostenlast vorzunehmen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Die Landkreise sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen."

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Landrätin nimmt die Aufgaben als Kreisordnungsbehörde als Auftragsangelegenheit wahr. Ihr können durch Gesetz weitere Aufgaben als Auftragsangelegenheit übertragen werden; das Gesetz hat die Aufbringung der Mittel zu regeln. Dabei ist ein angemessener Kostenausgleich im Sinne einer strikten Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Kostenlast vorzunehmen. Die Landkreise sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Landrätin nimmt die Aufgaben in alleiniger Verantwortung wahr. Die Zuständigkeit des Kreistages und des Kreis Ausschusses in haushalts- und personalrechtlichen Angelegenheiten und die Bestimmungen des § 45 über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen bleiben unberührt."

- c) In Abs. 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Satz 1 wird das Wort "dem" durch das Wort "der" ersetzt. Das Wort "Landrat" wird durch das Wort "Landrätin" ersetzt.

- d) In Abs. 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Satz 1 wird das Wort "Vertretern" durch das Wort "Vertreterinnen" ersetzt. Das Wort "Landräte" wird durch das Wort "Landrätinnen" ersetzt.

e) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

"(5) Die Landrätin stellt in Fragen des übertragenen Wirkungsbereiches das Benehmen mit dem Gemeindevorstand her. Hierzu unterrichtet sie in den Angelegenheiten der Absätze 1 bis 4 die Kreistagsabgeordneten in der darauffolgenden Sitzung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt."

3. § 4a erhält folgende Fassung:

"§ 4a
Gleichberechtigung von Mann und Frau

(1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Landkreise. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe haben die Landkreise Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landkreises mit, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Kreistag jährlich über die Maßnahmen, die der Landkreis zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Landrätin widersprechen; in diesem Fall hat die Landrätin den Kreistag zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(6) Das Nähere regelt die Hauptsatzung."

4. § 4c wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an das Wort "Weise" werden ein Komma und die Worte "insbesondere durch einen Kinder- und Jugendbeirat," eingefügt.

5. Es wird der folgende § 4d eingefügt:

"§ 4d
Klimaschutz- und Energiebeauftragte

(1) Die hessischen Landkreise sind dem Klima- und Ressourcenschutz verpflichtet. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe haben die Landkreise Klimaschutz- und Energiebeauftragte zu bestellen.

(2) Die vom Kreistag gewählte Klimaschutz- und Energiebeauftragte unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden, die gemäß § 4d Abs. 2 HGO keine eigene Klimaschutz- und Energiebeauftragte zu wählen haben.

(3) Die Tätigkeit der Beauftragten erstreckt sich unter anderem über die Bereiche Energieerzeugung- und -verbrauch, Sanieren und Bauen, Mobilität und Raumordnung, Landwirtschaft und Ernährung, Abfallwirtschaft, kommunale Beschaffung, Förderprogramme, Globale Verantwortung, Koordination der Klimaschutz- und Energiebeauftragten der kreisangehörigen Gemeinden sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Zu den Aufgaben der Klimaschutz- und Energiebeauftragten gehören insbesondere:

- a) die Erarbeitung eines Klimaschutz- und Energiekonzeptes,
- b) die Erarbeitung einer Energiebilanz,
- c) die regelmäßige Überprüfung und öffentliche Berichterstattung über den Stand der Klimaschutzbemühungen des Landkreises.
- d) Beratung und Stellungnahme bei allen klimarelevanten Entscheidungen des Landkreises und Zusammenarbeit mit allen Gremien.

(4) Die Klimaschutz- und Energiebeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

(5) Die Klimaschutz- und Energiebeauftragte berichtet dem Kreistag jährlich über die ergriffenen Maßnahmen und über deren Auswirkungen.

(6) Die Klimaschutz- und Energiebeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Landrätin widersprechen; in diesem Fall hat die Landrätin den Kreistag zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(7) Das Nähere zu den Absätzen regelt die Hauptsatzung."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Anschluss an Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt:

"(2) Der Entwurf der Satzung mit ihren Anlagen ist unverzüglich nach der Vorlage an den Kreistag, spätestens am zwanzigsten Tag vor der Beschlussfassung durch den Kreistag, an vierzehn Tagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen."

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgende Änderung vorgenommen:

Im Anschluss an das Wort "Amtsblatt" werden die Worte "sowie zusätzlich auf der Internetseite des Kreises." eingefügt.

b) In Abs. 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Satz 1 werden die Worte "Der Minister" durch die Worte "Die Ministerin" ersetzt. Das Wort "Er" wird jeweils durch das Wort "Sie" ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Kreisangehöriger" wird durch das Wort "Kreisangehörig" ersetzt.

9. § 8a wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort "Vertreter" durch das Wort "Vertreterinnen" ersetzt.

10. Es wird folgender § 8 b eingefügt:

"§ 8b
Kreisantrag

(1) Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann beantragen, dass im Kreistag Angelegenheiten des Kreises behandelt werden.

Dies gilt nicht, wenn innerhalb des letzten Jahres bereits ein zulässiger Antrag gleichen Inhalts behandelt wurde.

(2) Der Kreis Antrag ist schriftlich beim Kreisausschuss einzureichen. Er muss eine Begründung enthalten.

(3) Ein Kreis Antrag muss von mindestens 1 vom Hundert jedoch von nicht mehr als 2 000 Kreisangehörigen im Sinne von Abs. 1 unterzeichnet sein."

11. Es wird der wie folgt verfasste § 8c eingefügt:

"§ 8c
Kreisversammlung

(1) Zur Unterrichtung und Anhörung über Angelegenheiten des Kreises soll mindestens einmal im Jahr eine Kreisversammlung abgehalten werden. Diese können auf Teile des Kreisgebiets beschränkt werden.

(2) Die Kreisversammlung wird von der Vorsitzenden des Kreistages im Benehmen mit dem Kreisausschuss einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand durch öffentliche Bekanntmachung. An den Kreisversammlungen können auch Personen teilnehmen, die nicht Gemeindeangehörige im Sinne des § 8 sind.

(3) Eine Kreisversammlung kann auch nach den Regelungen des § 8b (Kreis Antrag) einberufen werden

(4) Die Vorsitzende des Kreistages leitet die Kreisversammlung. Sie kann Sachverständige und Beraterinnen zuziehen. Der Kreisausschuss nimmt an den Kreisversammlungen teil; er muss jederzeit gehört werden."

12. Es wird folgender § 8d eingefügt:

"§ 8d
Kreisbegehren und Kreisentscheid

(1) Die Kreisangehörigen eines Kreises können über eine Angelegenheit des Kreises einen Kreisentscheid beantragen (Kreisbegehren). Der Kreistag kann beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises des Landkreises ein Kreisentscheid stattfindet.

(2) Ein Kreisentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Kreisausschuss oder der Landrätin obliegen,
2. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsabgeordneten, der Mitglieder des Kreisausschusses und der sonstigen Kreisbediensteten,
3. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe),
4. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses (§§112 und 114s HGO) des Kreises und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
5. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sowie über
6. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Das Kreisbegehren muss beim Kreis eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. Das zuständige Kreisamt erstellt umgehend eine Einschätzung über die Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Kreisbegehren verfolgten

Anliegens ergeben würden. Die Antragsstellerinnen sind verpflichtet, die geschätzten Kosten auf den Unterschriftenlisten oder Unterschriftsbögen anzugeben und dem Kreisausschuss den Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich unter Einrichtung eines Musterbogens anzuzeigen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

(4) Das Kreisbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tag der Einreichung des Kreisbegehrens wahlberechtigt sind. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das vom Kreis zum Stand dieses Tages anzulegende Wählerinnenverzeichnis maßgebend. Die Unterschriften für ein Kreisbegehren müssen getrennt nach Gemeinden gesammelt werden. Enthält eine Liste auch Unterschriften von Kreisangehörigen aus einer anderen Gemeinde, sind diese Unterschriften ungültig.

(5) Ein Kreisbegehren muss in Kreisen bis zu 100 000 Kreisangehörigen von mindestens 6 vom Hundert, im Übrigen von mindestens 5 vom Hundert der wahlberechtigten Kreisangehörigen unterschrieben sein.

(6) Ist eine kreisangehörige Gemeinde von einer Maßnahme des Landkreises besonders betroffen, so kann ein Gemeindeentscheid über diese Maßnahme auch von den Gemeindeangehörigen dieser Gemeinde beantragt werden. Dieses Gemeindebegehren muss von mindestens 25 vom Hundert der Gemeindeangehörigen unterzeichnet sein. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden entsprechend Anwendung.

(7) Über die Zulässigkeit des Kreisbegehrens entscheidet der Kreisausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Kreisbegehrens. Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Kreisbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.

(8) Ist die Zulässigkeit des Kreisbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Kreisbegehrens eine entgegenstehende Entscheidung der Kreisorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu bestanden.

(9) Der Kreisentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Kreisbegehrens durchzuführen; der Kreisausschuss kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Kreisbegehrens um höchstens drei Monate verlängern. Die Kosten des Kreisentscheids trägt der Kreis. Stimmberechtigt sind alle Kreisangehörigen nach § 22 Abs. 1. Die Möglichkeiten der brieflichen Abstimmung sind zu gewährleisten.

(10) Bei einem Kreisentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Landkreisen bis zu 100 000 Gemeindeangehörigen mindestens 15 vom Hundert und mit mehr als 100 000 Gemeindeangehörigen mindestens 10 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit "Nein" beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Kreisentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Kreisentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(11) Der Kreisentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Kreistages. Der Kreisentscheid kann nur durch einen neuen Kreisentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Kreisentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich verändert hat.

(12) Wird ein Kreisentscheid durchgeführt, muss der Kreis den Gemeindeangehörigen die Standpunkte und Begründungen des Kreistages oder des zuständigen Ausschusses und der Antragstellenden des Kreisentscheides in gleichem Umfang schriftlich darlegen.

(13) Das Ergebnis des Kreisentscheids ist im Kreis in der kreisüblichen Weise bekanntzumachen.

(14) Die Gemeinden wirken im erforderlichen Umfang bei der Überprüfung von Kreisbegehren und bei der Durchführung von Kreisentscheiden mit. Der Landkreis erstattet den Gemeinden die dadurch entstehenden besonderen Aufwendungen.

(15) Die Kreise können das Nähere durch Satzung regeln. Das Recht auf freies Unterschriftensammeln darf nicht eingeschränkt werden."

13. Es wird folgender § 8 e eingefügt:

"§ 8e
Kreispetition

Jede Person hat das Recht, sich in Kreisangelegenheiten mit Anträgen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag zu wenden. Zur Erledigung der Anträge, Hinweise und Beschwerden kann der Kreistag einen Ausschuss bilden. Die Einreicherin ist innerhalb von vier Wochen in Form einer schriftlichen Stellungnahme des Kreistages zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält sie einen Zwischenbescheid. Der Kreistag soll innerhalb von 3 Monaten über die Anträge, Hinweise und Beschwerden entscheiden."

14. § 12 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte "der Minister" werden durch die Worte "die Ministerin" ersetzt.

15. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Grundbesitzer" wird jeweils durch das Wort "Grundbesitzerinnen" ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung

"1. wer seinen Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im Landkreis, und"

- bb) In Nr. 2 wird das Wort "achtzehnte" durch das Wort "sechzehnte" ersetzt.

- cc) Nr. 3 wird gestrichen.

In Satz 2 wird das Wort "Inhabern" durch das Wort "Inhaberinnen" ersetzt

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Landräte" wird durch das Wort "Landrätinnen" ersetzt. Das Wort "Bürgermeister" wird durch das Wort "Bürgermeisterinnen" ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort "derjenige" durch das Wort "diejenige" ersetzt. Die Worte "ein Betreuer" werden durch die Worte "eine Betreuerin" ersetzt. Die Worte "des Betreuers" werden durch die Worte "der Betreuerin" ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird das Wort "Richterspruchs" durch das Wort "Richterinnenspruchs" ersetzt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird das Wort "Kreistagsabgeordneter" durch das Wort "Kreistagsabgeordnete" ersetzt. Das Wort "sechs" wird durch das Wort "drei" ersetzt.
 - In Abs. 2 wird das Wort "Richterspruchs" durch das Wort "Richterinnenspruchs" ersetzt.
 - In Abs. 3 wird das Wort "Kreistagsabgeordneter" durch das Wort "Kreistagsabgeordnete" ersetzt.
18. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird jeweils das Wort "Einwohnern" durch "Kreisangehörigen" ersetzt.
 - In Abs. 2 Satz wird das Wort "Einwohnergrößenklasse" durch das Wort "Kreisangehörigengrößenklasse" ersetzt.
19. § 26a wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitantinnen aufnehmen. Das Nähere über die Bildung einer Fraktion, die Fraktionsstärke, ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Kreistags sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen im Kreistag vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Eine Fraktion kann Mitglieder des Kreisausschusses und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 der Hessischen Gemeindeordnung. Hierauf sind sie von der Fraktionsvorsitzenden hinzuweisen."
 - In Abs. 2 wird jeweils das Wort "Grundbesitzer" durch das Wort "Grundbesitzerinnen" ersetzt.
 - Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitantinnen sowie der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen sind der Vorsitzenden des Kreistags und dem Kreisausschuss mitzuteilen."
 - Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Hierzu ist sicherzustellen, dass die Fraktionen in gleicher Art und Weise Zugang zu den Medien und Publikationen erhalten wie der Landkreis im Zusammenhang mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntgabe amtlicher Informationen und der Veröffentlichung von Beschlüssen und Satzungen. Nähere Regelungen sind hierzu in der Geschäftsordnung zu treffen. "
 - Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Landkreis gewährt den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen."
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"hauptamtliche Beamtinnen und haupt- und nebenberufliche Angestellte oberhalb Entgeltgruppe 10 TvÖD oder vergleichbare Tarifverträge des öffentlichen Dienstes"

- b) In Satz 1 Nr. 1 c werden die Worte "beim Landrat" durch die Worte "bei der Landrätin" ersetzt.
 - c) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"wer am Wahltag Landrätin oder hauptamtliche Beigeordnete ist, wenn ihre Amtszeit nicht mit der Wahlzeit des zu wählenden Kreistags übereinstimmt."
21. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Wähler" durch das Wort "Wählerinnen" ersetzt.
22. § 28a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Kreistagsabgeordneter" durch das Wort "Kreistagsabgeordnete" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "vom Arbeitgeber" durch die Worte "von der Arbeitgeberin" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "des Bewerbers" werden durch die Worte "der Bewerberin" ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Der" durch das Wort "Die" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt. Die Worte "dem Arbeitgeber" werden durch die Worte "der Arbeitgeberin" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "des" durch das Wort "der" ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Dem" durch das Wort "Der" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Dem" durch das Wort "Der" ersetzt.
23. In § 29 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte "den Vorsitzenden" durch "die Vorsitzende" ersetzt.
24. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte "Angestellten und Arbeiter" durch die Worte "und Beschäftigten" ersetzt. Das Wort "Beamte" wird jeweils durch das Wort "Beamtinnen" ersetzt.
 - b) Satz 1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

"die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Nutzungsüberlassung und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen, wirtschaftlichen Unternehmen und deren Töchterunternehmen sowie die Beteiligung an diesen,"
 - c) Satz 1 Nr. 13 wird wie folgt geändert:

Die Worte "des Leiters" werden durch die Worte "der Leiterin" ersetzt.
25. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des § 31 erhält folgende Fassung:

"Vorsitzende"

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Der Kreistag wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine oder mehrere Vertreterinnen. Die Zahl der Vertreterinnen bestimmt die Hauptsatzung. Bis zur Wahl der Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied des Kreistags den Vorsitz."
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "des" durch das Wort "der" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "seine Vertreter" durch die Worte "ihre Vertreterinnen" ersetzt.
26. In § 32 Satz 3 werden die Worte "der Vorsitzende" durch "die Vorsitzende" ersetzt.
27. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden jeweils die Worte "der Landrat" durch die Worte "die Landrätin" ersetzt. In Satz 3 wird das Wort "dem" durch das Wort "der" ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden jeweils die Worte "der Landrat" durch die Worte "die Landrätin" ersetzt. In Satz 1 wird das Wort "dem" durch das Wort "der" ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "der Landrat" durch die Worte "die Landrätin" ersetzt. Das Wort "ihm" wird durch das Wort "ihr" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "den Landrat" durch die Worte "die Landrätin" ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte "des Landrats" durch die Worte "der Landrätin" ersetzt.
28. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "dem Landrat" durch die Worte "der Landrätin" ersetzt. Das Wort "dem" wird durch das Wort "der" ersetzt.
29. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des § 37 erhält folgende Fassung:
- "Wahl und Amtszeit der Landrätin"
- b) In Abs. 1a werden die Worte "Der Landrat" durch die Worte "Die Landrätin" ersetzt.
- c) Abs. 1b wird wie folgt gefasst:
- "(1b) Entfällt auf keine Bewerberin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Verzicht einer dieser beiden Bewerberinnen auf die Teilnahme an der Stichwahl findet die Stichwahl mit den verbliebenen Bewerberinnen statt. Bei der Stichwahl ist die Bewerberin gewählt, die von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Nimmt nur eine Bewerberin an der Stichwahl teil, ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat."
- d) Abs. 1c wird wie folgt gefasst:
- "(1c) Scheidet eine Bewerberin nach Zulassung der Wahlvorschläge vor der Wahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet eine Nachwahl statt. Scheidet eine der beiden Bewerberinnen für die Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit

keit aus, ist die Wahl zu wiederholen. Ist nur eine Bewerberin zur Wahl zugelassen und lauten nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf "Ja", ist das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung zu wiederholen; dies gilt auch, wenn beide Bewerberinnen auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten oder im Falle des Abs. 1b Satz 4 der Bewerberinnen nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat."

e) in Abs. 1d wird das Wort "Bewerber" durch das Wort "Bewerberinnen" ersetzt. Die Worte "vom Wahlleiter" werden durch die Worte "von der Wahlleiterin" ersetzt.

f) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Wählbar zur Landrätin sind alle Wahlberechtigten, die die Voraussetzungen des § 22 Abs. Nr. 1 erfüllen und am Wahltag das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Zur Landrätin kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet hat. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend."

g) In Abs. 3 werden die Worte "des Landrats" durch die Worte "der Landrätin" ersetzt. Das Wort "sechs" wird durch das Wort "fünf" ersetzt.

30. § 37a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort "Zum" durch das Wort "Zur" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "fünf" ersetzt.

31. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 38 erhält folgende Fassung:

"Wahlvorbereitung, Zeitpunkt der Wahl der Landrätin und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten"

b) In Abs. 1 werden die Worte "des Landrats" durch die Worte "der Landrätin" ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt. Die Worte "seine Stellvertreter" werden durch die Worte "ihre Stellvertreterinnen" ersetzt. Das Wort "Minderheitenvertreter" wird durch das Wort "Minderheitenvertreterinnen" ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort "Zum" durch das Wort "Zur" ersetzt.

d) In Abs. 3 werden jeweils die Worte "des Landrats" durch die Worte "der Landrätin" ersetzt.

32. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte "ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter" durch die Worte "ehrenamtliche Kreisbeigeordnete" ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Landrat" durch das Wort "Landrätin" ersetzt. Das Wort "Kreisbeigeordneter" wird durch das Wort "Kreisbeigeordnete" ersetzt.

bb) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"wer als hauptamtliche Beamtin oder als haupt- oder nebenberufliche Angestellte oberhalb Entgeltgruppe 10 TvÖD oder vergleichbare Tarifverträge des öffentlichen Dienstes des Landes bei der Landrätin als Behörde der Landesver-

waltung beschäftigt ist oder unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnimmt,"

- cc) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort "Bürgermeister" durch das Wort "Bürgermeisterin" ersetzt. Das Wort "Beigeordneter" wird durch das Wort "Beigeordnete" ersetzt.
33. In § 40 Abs. 1 werden die Worte "Der Landrat" durch die Worte "Die Landrätin" ersetzt. Das Wort "dem" wird durch das Wort "der" ersetzt.
34. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des § 44 erhält folgende Fassung:
"Aufgaben und Vertretung der Landrätin"
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Der Landrat" durch die Worte "Die Landrätin" ersetzt. Das Wort "Er" wird jeweils durch das Wort "Sie" ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "des Landrats" durch die Worte "der Landrätin" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "dem Landrat" durch die Worte "der Landrätin" ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "Der Landrat" durch die Worte "Die Landrätin" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort "Er" durch das Wort "Sie" ersetzt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
"(4) Die Erste Kreisbeigeordnete ist die allgemeine Vertreterin der Landrätin; sie soll als allgemeine Vertreterin nur tätig werden, wenn die Landrätin verhindert ist. Die übrigen Kreisbeigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Landrätin nur berufen, wenn die Erste Kreisbeigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Kreisausschuss. Bei längerer Verhinderung der Landrätin kann mit Zustimmung des Kreistags von der Aufsichtsbehörde eine besondere Vertreterin für die Landrätin bestellt werden."
35. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte "den Landrat" durch die Worte "die Landrätin" ersetzt. Die Worte "dessen allgemeinen Vertreter" werden durch die Worte "deren allgemeinen Vertreterin" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte "dem Landrat" durch die Worte "der Landrätin" ersetzt. Das Wort "seines" wird durch das Wort "ihrer" ersetzt. Das Wort "Vertreter" wird durch das Wort "Vertreterin" ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort "ein" durch das Wort "eine" ersetzt. Das Wort "Beauftragter" wird durch das Wort "Beauftragte" ersetzt.
36. § 46 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Die Landrätin ist Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beschäftigten des Landkreises mit Ausnahme der Kreisbeigeordneten. Durch Verordnung der Landesregierung wird bestimmt, wer die Obliegenheiten der Dienstvorgesetzten gegenüber der Landrätin und den Kreisbeigeordneten wahrnimmt. Die Verordnung bestimmt auch, wer oberste Dienstbehörde für die Kreisbediensteten ist; § 86 Abs. 2 des Hessischen Disziplinalgesetzes bleibt unberührt."

37. § 47 wird wie folgt geändert:
Die Worte "der Landrat" wird jeweils durch die Worte "die Landrätin" ersetzt.
38. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte "ein Landrat" werden durch die Worte "eine Landrätin" ersetzt. Die Worte "Kreisabgeordneter seine" werden durch die Worte "Kreisabgeordnete ihre" ersetzt.
39. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3
Das Wort "Der" wird durch das Wort "Die" ersetzt. Das Wort "seinem" wird durch das Wort "ihrem" ersetzt.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Eine Landrätin kann von den wahlberechtigten Kreisangehörigen abgewählt werden. Sie ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens dreißig vom Hundert der Wahlberechtigten beträgt. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags zu fassenden Beschlusses; § 34 findet keine Anwendung. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 54 bis 57 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Die Landrätin scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus ihrem Amt. Eine Landrätin gilt als abgewählt, falls sie binnen einer Woche nach dem Beschluss des Kreistags schriftlich auf eine Entscheidung der wahlberechtigten Kreisangehörigen über ihre Abwahl verzichtet; der Verzicht ist gegenüber der Vorsitzenden des Kreistags zu erklären. Die Landrätin scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem sie den Verzicht auf die Abwahl erklärt, aus ihrem Amt."
40. In § 50 Abs. 1 wird das Wort "Landräte" durch das Wort "Landrätinnen" ersetzt.
41. In § 51 werden die Worte "des Landrats" durch die Worte "der Landrätin" ersetzt. Das Wort "Kreisbeamte" wird durch das Wort "Kreisbeamtinnen" ersetzt. Das Wort "Staatsbeamte" wird durch das Wort "Staatsbeamtinnen" ersetzt.
42. In § 52 Abs. 1 werden jeweils die Worte "Der Minister" durch die Worte "Die Ministerin" ersetzt.
43. § 54 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Aufsichtsbehörde der Landkreise ist die Regierungspräsidentin, obere Aufsichtsbehörde die Ministerin des Innern. Die Ministerin des Innern kann ihre Befugnisse als obere Aufsichtsbehörde auf die Regierungspräsidentin übertragen. Die der obersten Aufsichtsbehörde in den Gesetzen übertragenen Befugnisse nimmt die Ministerin des Innern wahr."
44. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des § 55 erhält folgende Fassung:
"Aufgaben und Stellung der Landrätin als Behörde der Landesverwaltung"
- b) In Abs. 1 werden die Worte "Der Landrat" durch die Worte "Die Landrätin" ersetzt. Das Wort "ihm" wird durch das Wort "ihr" ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Worte "Der Landrat" durch die Worte "Die Landrätin" ersetzt. Das Wort "ihm" wird durch das Wort "ihr" ersetzt.

- d) In Abs. 3 werden die Worte "Der Landrat" durch die Worte "Die Landrätin" ersetzt. Das Wort "er" wird jeweils durch das Wort "sie" ersetzt.
- e) In Abs. 4 werden die Worte "Der Landrat" durch die Worte "Die Landrätin" ersetzt.
- f) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
"(5) Die Landrätin hat die Bürgermeisterinnen der kreisangehörigen Gemeinden zu Dienstversammlungen zusammenzurufen. Die Bürgermeisterinnen haben an diesen Versammlungen teilzunehmen."
- g) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
"(6) Die Landrätin untersteht als Behörde der Landesverwaltung der jeweils zuständigen Behörde in der Mittelstufe der Landesverwaltung. Sie wird im Falle der Verhinderung von der Ersten Kreisbeigeordneten vertreten. Die zuständigen Behörden in der Mittelstufe der Landesverwaltung können, wenn dies aus besonderem Grund erforderlich ist, gemeinsam eine andere Regelung treffen. Die Landrätin kann mit Zustimmung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine hauptamtliche Kreisbeigeordnete für bestimmte Aufgaben zu ihrer ständigen Vertreterin bestellen. In diesen Angelegenheiten wird sie auch bei Anwesenheit der Landrätin an deren Stelle tätig, soweit sich die Landrätin nicht vorbehält, selbst tätig zu werden. Die hauptamtliche Kreisbeigeordnete ist ihr für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben verantwortlich."
- h) In Abs. 7 werden die Worte "des Landrats" durch die Worte "der Landrätin" ersetzt.
45. In § 56 werden jeweils die Worte "dem Landrat" durch die Worte "der Landrätin" ersetzt. In Abs. 2 wird das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.
46. In § 57 werden die Worte "der Landrat" durch die Worte "der Landrätin" ersetzt.
47. § 58 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift des § 58 erhält folgende Fassung:
"Maßgebliche Kreisangehörigenzahl"
b) Das Wort "Einwohnerzahl" wird jeweils durch das Wort "Kreisangehörigenzahl" ersetzt.
48. § 59 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 werden die Worte "vom Landrat" durch die Worte "von der Landrätin" ersetzt. Das Wort "Einwohnern" wird durch das Wort "Gemeindeangehörigen" ersetzt.
b) In Abs. 2 wird das Wort "Einwohnern" durch das Wort "Gemeindeangehörigen" ersetzt.
c) In Abs. 3 werden die Worte "dem Landrat" durch die Worte "der Landrätin" ersetzt.
49. In § 65 werden die Worte "den Landrat" durch die Worte "die Landrätin" ersetzt.
50. In § 66 Abs. 2 werden jeweils die Worte "Der Minister" durch die Worte "Die Ministerin" ersetzt.
51. § 68 wird wie folgt neu gefasst:
a) Die Überschrift des § 68 wird wie folgt gefasst:
"Evaluation"

b) § 68 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Dieses Gesetz soll mit Ablauf des 31.12.2016 überprüft werden."

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es soll mit Ablauf des 31. Dezember 2016 überprüft werden.

Begründung:

A. Allgemeines:

Die Handlungsspielräume der Landkreise werden durch politische und finanzielle Entscheidungen auf Landes- und Bundesebene immer weiter eingeschränkt. In Folge von Privatisierung und Steuersenkungen werden ihnen wesentliche Entscheidungsspielräume genommen. Immer weniger Menschen sind bereit sich deshalb in die kommunalpolitische Arbeit und in die Gremien einzubringen und mitzuarbeiten. Es müssen sich jedoch möglichst viele Menschen in demokratische Prozesse vor Ort einbringen. Dazu werden Rahmenbedingungen gebraucht, damit gute öffentliche Leistungen z.B. in den Bereichen Energie, Bildung, Arbeit, Nahverkehr und Gesundheit für alle Menschen möglich sind.

B. Im Einzelnen:

Zu Nr. 1:

§ 3:

Durch diese Änderung des § 3 wird die Kostenerstattung an die Landkreise entsprechend dem Konnexitätsprinzip sichergestellt. Dementsprechend ist prinzipiell ein voller Kostenausgleich im Sinne einer strikten Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Kostenlast vorzunehmen und nicht eine relativierte, nicht auf vollständige Kompensation gerichtete Pflicht zum Kostenausgleich.

Allein das strikte Konnexitätsprinzip gewährleistet einen effektiven Schutz des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen. Bei einer lediglich relativen Konnexität wäre das Land bei jeder Aufgabenübertragung nur zu einer nicht kostendeckenden Ausgleichung verpflichtet. Dies vergrößerte die damit strukturell verbundene finanzielle Unterdeckung im übertragenen Wirkungskreis mit jeder Aufgabenübertragung weiter, sodass bei einem entsprechenden Kommunalisierungsgrad die Angemessenheit der Finanzausstattung insgesamt in Frage gestellt wäre. Um das zu verhindern, muss den Landkreisen ein Rechtsanspruch auf Finanzierung, unabhängig von der Finanzlage des Landes, zustehen.

Die Änderung des Begriffs "des Ministers" in "die Ministerin" erfolgt, mit Verweis auf § 10a des Gesetzes, unter dem Hintergrund der durchgängigen Umstellung des gesamten Gesetzes auf eine weibliche Schreibweise.

Zu Nr. 2:

§ 4:

Die Änderung des Begriffs "Landrat" in "Landrätin" erfolgt, mit Verweis auf § 10a des Gesetzes, unter dem Hintergrund der durchgängigen Umstellung des gesamten Gesetzes auf eine weibliche Schreibweise.

Abs. 1:

Siehe Begründung zu Nr. 1.

Abs. 5:

Aufgrund der Haushaltskompetenz und der Organisationshoheit hat der Kreistag auch in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises Mitwirkungsrechte, wenn auch diese gegenüber dem eigenen Wirkungskreis geringer sind. Durch die Neuregelung wird klar gestellt, dass die Landrätin

den Kreistag laufend über alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zu unterrichten hat, soweit es sich nicht um Aufgaben der laufenden Verwaltung handelt. Der Kreistag wird ermächtigt, zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises Stellungnahmen abzugeben. Es obliegt der Landrätin, diese Stellungnahmen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen.

Zu Nr. 3:

§ 4a:

Die Gleichstellung von Männern und Frauen und das Gebot der Gleichberechtigung sind unmittelbar geltendes Verfassungsrecht (Art. 3 Abs. 2 GG). Die Verwirklichung der Verfassungsaufgabe der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Landkreise. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann der Landkreis Gleichstellungsbeauftragte bestellen. Mit dieser Änderung der Landkreisordnung wurden die Landkreise in Hessen aufgerufen, zur Umsetzung dieses Verfassungsauftrages in eigener Verantwortung Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt an allen Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, soweit Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitssituationen von Frauen haben. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Ansprechpartnerin für die Frauen in der Verwaltung und für die Kreisangehörigen. Sie ist zuständig für die Umsetzung der Gleichstellung vor Ort. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben, wirkt die Gleichstellungsbeauftragte mit. Frauenförderung im Erwerbsleben, der Wiedereinstieg in den Beruf, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Maßnahmen gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch stehen dabei im Vordergrund. Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich darüber hinaus für die Belange von Mädchen in Schule, Ausbildung und in der Jugendarbeit ein und initiiert zielgruppenspezifische Maßnahmen für Alleinerziehende, Sozialhilfeempfängerinnen und Migrantinnen. Um diese Aufgaben zu erfüllen, erhält sie ein Teilnahme- und Rederecht in den Sitzungen aller Gremien auf Kreisebene. Darüber hinaus berichtet sie dem Kreistag jährlich über Maßnahmen zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 GG. Außerdem ermöglicht ihr die Neufassung der Landkreisordnung den Beschlussvorlagen der Landrätin zu widersprechen. Ferner beinhaltet § 4 b eine Satzungsermächtigung, sodass im Landkreis die konkrete Ausgestaltung des Aufgabenbereichs und Kompetenzen sowie organisatorische Einordnung dort näher ausgestaltet werden können.

Zu Nr. 4:

§ 4c:

Hier soll eine angemessene Beteiligung durch einen Kinder- und Jugendbeirat gestärkt werden.

Zu Nr. 5:

§ 4d:

Die Landkreise stehen zur Erreichung der Klimaschutzziele und des sozial und ökologisch verträglichem Umbaus der Energieversorgung vor großen Aufgaben und in besonderer Verantwortung. Angesichts der heute schon sichtbaren und drohenden Klimaveränderungen ist Klimaschutz für Landkreise nur noch formal eine freiwillige Selbstverpflichtung - de facto ist der Klimaschutz bereits zu einer Pflichtaufgabe geworden.

Der Schutz des Weltklimas muss täglich in unsere Entscheidungen mit einbezogen werden. Zur Unterstützung bei allen klimarelevanten Entscheidungen in der Kreisverwaltung, zur Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutz- und Energiekonzeptes sowie einer Energiebilanz und zur regelmäßige Überprüfung und öffentlichen Berichterstattung über den Stand der Klimaschutzbemühungen wählt der Kreistag eine Klimaschutz- und Energiebeauftragte. Zum Schutz kleinerer kreisangehöriger Gemeinden, unterstützt diese die kreisangehörigen Gemeinden, in denen gemäß § 4d Abs. 2 HGO keine eigene Klimaschutz- und Energiebeauftragte gewählt werden musste.

Zu Nr. 5:

§ 5:

Der neue Abs. 2 wurde aufgenommen, um eine Beteiligung der Kreisangehörigen an den Beratungen zu Satzungen oder Satzungsänderungen sicherzustellen. Anregungen können so in die Entscheidungen des Kreistages mit

einfließen. Die Regelungen nehmen Bezug auf die bestehenden Regelungen zur Auslegung und Veröffentlichung bereits beschlossener Satzungen.

Zu Nr. 6:

§ 6:

Diese Regelung fordert die zusätzliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreises, soweit vorhanden.

Weitere Änderungen siehe die Begründungen zu Nr. 2 und 3.

Zu Nr. 7:

§ 7:

Die Änderung des Begriffs "Kreisangehöriger" in "Kreisangehörig" erfolgt, mit Verweis auf § 10a des Gesetzes, unter dem Hintergrund der durchgängigen Umstellung des gesamten Gesetzes auf eine weibliche Schreibweise.

Nr. 8:

§ 8a:

Die Änderung des Begriffs "Vertreter" in "Vertreterin" erfolgt, mit Verweis auf § 10a des Gesetzes, vor dem Hintergrund der durchgängigen Umstellung des gesamten Gesetzes auf eine weibliche Schreibweise.

Zu Nr. 9:

§ 8b:

Mit dem Kreisantrag wird ein sehr einfaches Mittel demokratischer Teilhabe für alle Kreisangehörigen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr auch in Hessen geschaffen, mit welchem ein begründetes und durch ein Prozent der Kreisangehörigen als wesentlich anerkanntes Anliegen im Kreistag behandelt werden kann.

Zu Nr. 10:

§ 8c:

Damit das Instrument der Kreisversammlung auch von den Kreisangehörigen genutzt werden kann, erhalten diese mit den neuen Regelungen ein Anhörungs- und Einberufungsrecht. Auch Nicht-Wahlberechtigte Kreisangehörige haben das Recht zur Teilnahme an Kreisversammlungen.

Zu Nr. 11:

§ 8d:

Aufgrund positiver Erfahrungen mit Regelungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, die weit geringere Hürden aufweisen und weitreichendere Möglichkeiten direkter Demokratie gewährleisten, sollen die hessischen Regelungen überwiegend nach Bayerischem Vorbild geändert werden. So wird auch die Möglichkeit der Einleitung eines Bürgerentscheides durch Beschluss des Kreistages in die Hessische Landkreisordnung aufgenommen.

Während andere Bundesländer auf Ausschlusskataloge komplett verzichten, nimmt der vorliegende Entwurf eine Reduzierung auf diejenigen Ausschluss-themen für Kreisentscheide vor, die aus formal-rechtlichen Gründen nicht als Kreisentscheide behandelbar sind.

Die Verfahren werden im Sinne direkter Mitbestimmung erleichtert und gegenüber den Abstimmenden transparenter, indem eine Regelung aus Berlin aufgegriffen und das Kreisamt zur Erstellung einer Kosteneinschätzung herangezogen wird, welche auf den Unterschriftenlisten anzuzeigen ist. So wird zu Beginn des Begehrens eine Hürde reduziert, eine realistische Kosteneinschätzung möglich, und diese den am Begehren teilnehmenden Gemeindeangehörigen transparent gemacht.

Die Quoren im Bundesland Bayern für Begehren sowie Regelungen für die Zulässigkeitsprüfung, Friedenspflichten, Fairnessklauseln und Durchführungsfristen des Begehrens werden ebenfalls für Hessen übernommen. Gleiches gilt für die Quoren des Kreisentscheides und dessen Bindungswirkung.

Zudem wird eine aktuelle Regelung aus Rheinland-Pfalz aufgegriffen, mit welcher Kompromisslösungen zwischen Kreistag und den Initiatoren eines Kreisentscheides möglich sind, indem die Kreisversammlung das Anliegen in unveränderter oder im Konsens mit den Initiatoren in veränderter Form übernimmt.

Zu Nr. 12:

§ 8e:

Analog der Regelungen und der Begründung des neugeschaffenen § 8e HGO soll ein Petitionsrecht auf Kreisebene geschaffen werden.

Zu Nr. 13:

§ 12:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 14:

§ 17:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 15:

§ 22:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Abs. 1:

In seiner Sitzung zum "Zustand der Demokratie in Europa" (abgehalten vom 23. bis 27 Juni 2008 in Straßburg) hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates beschlossen, alle Mitgliedstaaten dazu aufzurufen, dass "in der Absicht, die Integration und demokratische Teilhabe von Migranten in ganz Europa zu verbessern", die "Hindernisse für eine demokratische Teilhabe" beseitigt werden sollen, "durch ... Gewährung des Wahlrechts einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunal- und Regionalwahlen für Migranten nach einer Aufenthaltsdauer von 5 Jahren oder weniger".

Mit dem Ziel, den Integrationsprozess innerhalb der Europäischen Union zu fördern, wurde EU-Bürgerinnen und -Bürgern in der Bundesrepublik bereits im Jahr 1992 das kommunale Wahlrecht zugesprochen. Die Mehrheit der Staaten der Europäischen Union erkennt mittlerweile neben EU-Bürgerinnen und Bürgern auch Drittstaatenangehörigen ein Wahlrecht auf lokaler Ebene zu. In der Bundesrepublik Deutschland hingegen leben gegenwärtig 4,6 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund, die keinerlei Recht auf politische Mitwirkung bei Kommunalwahlen haben - und das, obwohl sie Ende 2006 durchschnittlich bereits mehr als 17 Jahre in diesem Land lebten.

Das Grundprinzip der Demokratie besteht darin, dass alle, die von einer Entscheidung betroffen sind, mittelbar oder unmittelbar Teil des Entscheidungsprozesses sind. Die andauernde Ausgrenzung von Bevölkerungsteilen von demokratischen Entscheidungsprozessen bedeutet einen Verstoß gegen dieses Prinzip. Die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bedarf politischer Mitwirkungsrechte; das kommunale Wahlrecht ist für diese Menschen ein wichtiger Schritt zu gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es ist an der Zeit, mit der Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatenangehörige einen wichtigen Schritt für Integration und demokratische Teilhabe zu gehen. Eine weitere Unterscheidung darüber, dass eine Schwedin bereits nach dreimonatiger Aufenthaltszeit ein kommunales Wahlrecht zugestanden wird, eine Norwegerin hingegen nicht, soll mit diesem Gesetz nicht mehr vorgenommen werden.

Mit der Regelung in § 2 Abs. 1, wonach alle Menschen nach dreimonatiger Aufenthaltszeit in Deutschland das Wahlrecht auf Kreisebene erhalten sollen, wird den oben genannten Anliegen in Hessen als erstem Bundesland Rechnung getragen.

Dies stößt allerdings an die Grenzen des verfassungsrechtlich momentan Möglichen und eine Änderung des Grundgesetzes, wie sie seit 1997 mit dem im Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechtes für Drittstaatenangehörige (BR-Drs. 515/97) mehrmals versucht wurde, würde hierzu klare Voraussetzungen schaffen. Nach Ansicht einiger Verfassungs- und Staatsrechtler ist ein solches kommunales Wahlrecht aber mit der Ausweitung des Staatsbürgerbegriffes durch das Kommunalwahl für EU-Bürgerinnen bereits möglich und europarechtlich gewünscht. Ob und mit welchem Ausgang sich das Bundesverfassungsgericht mit der Regelung befassen würde, ist daher zumindest offen. Eine Auseinandersetzung mit dieser Frage erscheint im Gesetzgebungsprozess notwendig.

Abs. 2:

Ende der 1990er-Jahre gab es in einer ganzen Reihe von Bundesländern (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) Änderungen der jeweiligen Wahlgesetze und Kommunalverfassungen, mit denen jungen Menschen ab sechzehn Jahren die Teilnahme an Kommunalwahlen ermöglicht wurde. Diese Änderungen haben bis heute Bestand. Es wurden überwiegend positive Erfahrungen hiermit gemacht. Auch in Hessen wurde gegen Ende der vierzehnten Legislaturperiode das Wahlalter bei Kommunalwahlen auf sechzehn Jahre gesenkt.

Dies kam jedoch nie zum Tragen, da neue politische Mehrheiten zu Beginn der fünfzehnten Legislaturperiode das Wahlalter unmittelbar wieder auf achtzehn Jahre anhoben, sodass junge Menschen in Hessen bis heute über Wahlen keinen Einfluss auf die Politik in ihrer Gemeinde nehmen können. Durch Änderung des § 22 Abs. 2 wird dieses Problem gelöst, indem das Wahlalter von 18 auf 16 abgesenkt und damit für junge Menschen in Hessen ein gleiches Wahlrecht wie auch in anderen Bundesländern realisiert wird.

Zu Nr. 16:

§ 23:

Siehe Begründungen zu Nr. 8

Zu Nr. 17:

§ 25:

Redaktionelle Anpassung an den Begriff des Gemeindeangehörigen im Sinne von § 8.

Zu Nr. 18:

§ 26a:

Abs. 1:

Dies ist der Text, wie er vor 2002 gültig war. Auch wenn nur eine Person gewählt worden ist, erhält sie durch diese Formulierung Fraktionsstatus.

Abs. 2:

Siehe Begründung zu Nr. 9.

Abs. 3:

Es wird klargestellt, dass die Mitwirkung der Fraktionen an der Willensbildung und deren öffentlichen Darstellung in gleicher Weise institutionalisiert wird wie die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung amtlicher Informationen.

Abs. 4:

Es müssen einer Fraktion finanzielle Mittel gewährt werden. Die alte Formulierung war nur eine Kann-Bestimmung! Damit ist die Aufwandsentschädigung für Fraktionen eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung.

Zu Nr. 19:

§ 27:

Die Änderung trägt den gesetzlichen und tarifvertraglichen Veränderungen der letzten Jahre Rechnung, die eine Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte nicht mehr kennt. Der Bezug auf die Entgeltgruppe 10 TvÖD lässt weiterhin zu, dass frühere Arbeiter, also Personen die nicht in Leitungsfunktionen innerhalb des Kreises tätig waren, in dem Kreis, in dem sie beschäftigt sind und gleichzeitig wohnen, weiterhin für den Kreistag kandidieren können. Diese Möglichkeit wird nun auch für ehem. Angestellte in nicht leitenden Funktionen erweitert.

Satz 1 Ziffer 3:

Hier soll die Scheinkandidatur von am Wahltag amtierenden Landrätinnen oder hauptamtlichen Beigeordneten zu den Kreistagswahlen ausgeschlossen werden, denn sie führen zu einer unzulässigen Bevorteilung entsprechender Listen.

Zu Nr. 20:

§ 28:

Begründung siehe zu Nr. 8.

Zu Nr. 21:

§ 28a:

Begründung siehe zu Nr. 8.

Zu Nr. 22:

§ 29:

Begründung siehe zu Nr. 8.

Zu Nr. 23:

§ 30:

Die Änderung trägt den gesetzlichen und tarifvertraglichen Veränderungen der letzten Jahre Rechnung, die eine Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte nicht mehr kennt. Der Bezug auf die Entgeltgruppe 10 TvÖD lässt weiterhin zu, dass frühere Arbeiter, also Personen die nicht in Leitungsfunktionen innerhalb des Kreises tätig waren, in dem Kreis, in dem sie beschäftigt sind und gleichzeitig wohnen, weiterhin für den Kreistag kandidieren können. Diese Möglichkeit wird nun auch für ehem. Angestellte in nicht leitenden Funktionen erweitert.

Nr. 11:

Neben der Errichtungserweiterung und Übernahme soll auch die Nutzungsüberlassung von öffentlichen Einrichtungen sowie von Tochterunternehmen von Wirtschaftsunternehmen in die ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages gegeben werden

Zu Nr. 24:

§ 31:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 25:

§ 32:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 26:

§ 34:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 27:

§ 36:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 28:

§ 37:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Abs. 2:

Die Erweiterung der Wählbarkeit bezieht alle wahlberechtigten Gemeindeangehörigen, entsprechend der Regelung des § 22 Abs. 1 in analoger Anwendung mit ein. Das Wählbarkeitsalter wird vom fünfundzwanzigsten auf das einundzwanzigste Lebensjahr herabgesetzt.

In analoger Anwendung des Wahlzeitraums der Kreistage wird die Amtszeit der Landrätin von sechs auf ebenfalls fünf Jahre herabgesetzt.

Zu Nr. 29:

§ 37a:

In analoger Anwendung des Wahlzeitraums der Kommunalparlamente wird die Amtszeit der Beigeordneten von sechs auf ebenfalls fünf Jahre herabgesetzt.

Weiter siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 30:

§ 38:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 31:

§ 39:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Die Änderung trägt den gesetzlichen und tarifvertraglichen Veränderungen der letzten Jahre Rechnung, die eine Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte nicht mehr kennt. Der Bezug auf die Entgeltgruppe 10 TvÖD lässt weiterhin zu, dass frühere Arbeiter, also Personen die nicht in Leitungsfunktionen innerhalb des Kreises tätig waren, in dem Kreis, in dem sie beschäftigt sind und gleichzeitig wohnen, weiterhin für den Kreistag kandidieren können. Diese Möglichkeit wird nun auch für ehem. Angestellte in nicht leitenden Funktionen erweitert.

Zu Nr. 32:

§ 40:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 33:

§ 44:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 34:

§ 45:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 35:

§ 46:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 36:

§ 47:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 37:

§ 48:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 38:

§ 49:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 39:

§ 50:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 40:

§ 51:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 41:

§ 52:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 42:

§ 54:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 43:

§ 55:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 44:

§ 56:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 45:

§ 57:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 46:

§ 58:

Redaktionelle Anpassung an den Begriff des Gemeindeangehörigen im Sinne von § 8.

Zu Nr. 47:

§ 59:

Redaktionelle Anpassungen an den Begriff des Gemeindeangehörigen im Sinne von § 8.

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 48:

§ 65:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 49:

§ 66:

Siehe Begründung zu Nr. 8.

Zu Nr. 50:

§ 68:

Auf eine Befristung ist zu verzichten. Anstatt dessen soll das Gesetz zur Hessischen Landkreisordnung nach Ablauf von 5 Jahren evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.

Wiesbaden, 8. November 2010

Der Parl. Geschäftsführer:
Schaus